

Haftungserklärung und Zusicherung der klettertechnischen Kenntnisse von Aufsichtspersonen für Gruppen

1. Sicherheitsschlüssel

Haftpflichtige Vertragsparteien bei Gruppenbetreuungen sind die Kletterhalle XI. Grad und der Lehrer bzw. die Aufsichtsperson der betreuten Gruppe. Die Aufsichtsperson versichert, entweder selbst die erforderlichen Kenntnisse für eine Gruppenbetreuung an einer künstlichen Kletteranlage zu haben oder den von der Kletterhalle XI. Grad zur Sicherheit, insbesondere bei einem Erstbesuch, vorgeschriebenen, Sicherheitsschlüssel zu beachten und eine entsprechende Traineranzahl zu beauftragen. Der Sicherheitsschlüssel ist zwingend erforderlich zur Gewährleistung der Sicherheit während des Kletterns sowie zur Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse. Die Aufsichtsperson beurteilt hierbei auf Grund ihrer besonderen Kenntnisse die Aufnahmefähigkeit der Gruppen.

Gruppen mit Kindern über 9 Jahre, ohne Sondererfordernisse

	Trainer/Teilnehmer
• 1. Stunde: Kenntnisvermittlung / Sicherheitseinweisung	1:12
• 2. Stunde: Feststellung Einsichtsfähigkeit der Teilnehmer und Überprüfung der Kletter- und Sicherheitstechniken im praktischen Ablauf	1:12

Bei Gruppen mit **Sondererfordernissen oder Erschwernissen** (körperliche oder geistige Behinderung) sowie Kindern unter 9 Jahren, Sonderschulklassen, Lernbehinderte oder vergleichbaren Gruppen gilt ein **Schlüssel von maximal**

1:10

2. Verzicht auf Sicherheitsschlüssel

Soweit die Aufsichtsperson aus ihr vorbehaltenen Gründen auf Ausbilder der Kletterhalle, eigenes Aufsichtspersonal oder die Mindestanzahl von Einführungskletterstunden verzichtet, tut sie dies auf eigenes Risiko. Die Aufsichtsperson versichert insoweit, dass die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten hierüber unterrichtet sind und die Aufsichtsperson allein hierüber entscheiden darf, dass die Kinder an einer künstlichen Kletteranlage ausschließlich unter Aufsicht der Aufsichtsperson selbst ohne weitere Sicherheit Sport treiben.

Entsprechende Sonderwünsche entgegen der Hinweise der Kletterhalle XI. Grad werden unter Ziffer 4 dieser Hinweise festgehalten. Die Kletterhalle XI. Grad schließt für diesen Fall die Haftung insoweit aus, als Unfälle hätten vermieden werden können, wenn die empfohlene Anzahl der kletterhalleneigenen Aufsichtspersonen und/oder die entsprechenden Basiskletterstunden genommen worden wären.

3. Personen- und Sachschäden

Für Schäden am Eigentum der Aufsichtsperson sowie für Personenschäden, die auf Verschulden der Aufsichtsperson oder der Gruppe zurückzuführen sind, haftet die Kletterhalle XI. Grad nicht. Im Übrigen ist die Haftung auf ihre Haftpflichtversicherung bei der Nürnberger Versicherung mit deren Bestimmungen und Schadenssummenhöchstgrenzen beschränkt.

4. Zusicherung

Die Aufsichtsperson versichert mit Ihrer Unterschrift ihren bereits vorhandenen Kenntnisstand und ihre Kletterführerkenntnisse und übernimmt die ausschließliche Haftung für die Mitglieder der Gruppen mit Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, gemäß beigefügter Gruppenliste und versichert zugleich das Einverständnis der Erziehungsberechtigten.

Borchen, _____

Aufsichtsperson/Lehrer

Kletterhalle XI.Grad

**Kletterhalle XI. Grad Nikolaus-Otto-Straße 32 33178 Paderborn
Tel.: 05251 1843860 Fax: 05251 184 3861**

Nr.	Nachname	Vorname	Geburtsdatum
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25			
26			
27			